

Aktenzeichen: 4 AZR 1054/77

LAG Düsseldorf (Köln)

Urteil des BAG vom 30. Januar 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; Tarifvertrag für den
Nordwestdeutschen Rundfunk vom 9. Okt. 1954 in der
für den Westdeutschen Rundfunk geltenden Fassung vom
6. Jan. 1964; Vergütungsordnung VergGr. II (Redakteur
mit besonderen Aufgaben)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 1054/77

8 Sa 297/77 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
30. Januar 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Engert für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 11. Oktober 1977 - 8 Sa 297/77 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 33 Jahre alte Kläger ist seit Juni 1970 bei dem Beklagten beschäftigt, und zwar zunächst als freier Mitarbeiter und nunmehr nach einem rechtskräftigen Urteil des Arbeitsgerichts Köln in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag des Nordwestdeutschen Rundfunks vom 9. Oktober 1954 in der für den Geltungsbereich des Westdeutschen Rundfunks geänderten Fassung vom 6. Januar 1964 (TV-WDR) und der dazugehörigen Vergütungsordnung (VergO-WDR) Anwendung.

Nach Abschluß des Statusverfahrens hatte der Beklagte dem Kläger den früher gezahlten monatlichen Honorarbetrag von 3.295,-- DM weitergezahlt. Unter dem 10. Oktober 1975 wurde ihm mitgeteilt, daß er ab 1. November 1975 das Gehalt eines Redakteurs der VergGr. IV Stufe 2 in Höhe von 2.671,-- DM erhalte. Ab 1. Dezember 1975 wurde die Vergütung des Klägers auf 2.864,-- DM entsprechend VergGr. IV Stufe 3 und später auf 2.988,-- DM erhöht. Den Antrag des Klägers vom 22. Juni 1976, ihn in die VergGr. II Stufe 3 einzuordnen, lehnte der Beklagte ab.

Der Kläger beendete den Besuch des Realgymnasiums mit dem Erwerb der mittleren Reife. An der Akademie für Musik in Salzburg erwarb er ein Lehrbefähigungsdiplom. Anschließend absolvierte er einen Blockflötenkurs und übte eine Lehrtätigkeit im Fach "Elementare Musik und Bewegungserziehung" am Goethe-Institut in Indien aus.

Der Kläger, der keine redaktionelle Ausbildung hat, arbeitet bei dem Beklagten in der Redaktionsgruppe "Musik". Außer dem in VergGr. I eingruppierten Leiter der Redaktionsgruppe G ist in der Redaktionsgruppe "Musik" noch der Redakteur M nach VergGr. II beschäftigt.

Die Tätigkeit des Klägers erstreckt sich auf die redaktionelle Konzeption und auf die verantwortliche Betreuung von Fernsehproduktionen (60 %), auf redaktionelle Verwaltungsarbeiten (20 %), Programmbeobachtung und Informationsbeschaffung (10 %) sowie auf Planungs- und Programmkonferenzen (10 %).

Der Kläger hat vorgetragen, daß der Beklagte nach einem internen Schema bei der Eingruppierung von Redakteuren nach Aus-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

bildung und Berufserfahrung einerseits und Verantwortungsbe-
reichen andererseits unterscheide und sich für die Stellung
eines Redakteurs mit besonderen Aufgaben bestimmte Merkmale
herauskristallisiert hätten. Innerhalb des Programmbereichs
"Kultur" seien alle ihm vergleichbaren Redakteure, wie etwa
Frau Dr. K und Herr P , in die VergGr. II
eingestuft. Gleichwohl erhalte er nur Vergütung nach VergGr. IV
der VergO-WDR. Der Tarifvertrag enthalte zwar keine Tätigkeits-
merkmale. Dennoch sei der Tarifvertrag justitiabel, da es im
Betrieb des Beklagten eine bestimmte Handhabung gebe. Unter-
schieden werde immerhin zwischen dem einfachen Redakteur
und dem Redakteur mit besonderen Aufgaben. Es sei der Gesamt-
zusammenhang des Tarifvertrages zu untersuchen. Dabei müsse
an die Vergütungsübung des Beklagten angeknüpft werden. Seine
konkrete Tätigkeit müsse mit der der von ihm genannten Redak-
teure verglichen werden. Wenn diese nach VergGr. II bezahlt
würden, müsse dies auch für ihn gelten, da er eine vergleich-
bare Tätigkeit ausübe. Dies stelle nicht eine Anwendung des
Gleichbehandlungsgrundsatzes dar, sondern betreffe noch die
Ebene der tariflichen Bewertung. Nicht zu berücksichtigen
seien die Ausbildung oder die Dauer des Arbeitsverhältnisses.
Die Vergütung des Redakteurs sei davon unabhängig.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

1. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet
ist, den Kläger beginnend mit dem 1. 11. 1975
in die VergGr. II, Stufe 3 der Vergütungsordnung
des NWDR vom 9. 10. 1954 in der für den WDR
geänderten Fassung vom 6. 1. 1964 einzugruppieren
und entsprechend zu entlohnen;
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger
5.161,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen - und zwar
von 624,-- DM seit dem 1. 2. 1975 (November-
forderung) und von jeweils weiteren 349,-- DM
monatlich, beginnend mit dem 1. 1. 1976
bis einschließlich zum 1. 1. 1977 (monatliche
Differenz von Dezember 1975 bis einschließlich
Dezember 1976) zu zahlen.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt und erwidert, daß die
vom Kläger zum Vergleich herangezogenen Mitarbeiter in anderen
Redaktionsgruppen innerhalb des Programmbereichs "Kultur"
beschäftigt seien. Ein Teil dieser Redakteure sei in die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

VergGr. I eingestuft und nehme in der Regel Leitungsfunktionen wahr. Insbesondere könne nicht der Vergleich zu den Redakteuren Dr. K und P gezogen werden. Diese seien in der Redaktionsgruppe Literatur bzw. Religion/Literatur/Kirche tätig und verfügten über eine erheblich fundiertere Ausbildung als der Kläger. Auf den Grundsatz der Gleichbehandlung könne sich der Kläger daher nicht berufen. Im übrigen sei der Tarifvertrag, soweit er hier in Betracht zu ziehen sei, nicht justitiabel.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 42.516,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

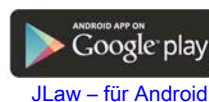
Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Nach § 11 Abs. 1 des auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren TV-WDR i.d.F. vom 6. Januar 1964 ist der Arbeitnehmer entsprechend seiner im Arbeitsvertrag bezeichneten Tätigkeit in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, die der tatsächlich auszuübenden Tätigkeit entspricht. Die Eingruppierung bzw. die Vergütung richtet sich damit nach der überwiegenden Tätigkeit des Arbeitnehmers (vgl. Urteil des Senats vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 - [demnächst] AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; auch BAG AP Nr. 6 und 7 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Die Vergütungsordnung (VergO-WDR), die gemäß § 11 Abs. 2 TV-WDR Bestandteil des TV-WDR ist, enthält jedoch keine konkreten Tätigkeitsmerkmale oder auch nur allgemeine Umschreibungen, anhand derer die "Eingruppierung" des Arbeitnehmers mühelos erfolgen könnte. Eine Orientierungshilfe bilden lediglich die in den einzelnen Vergütungsgruppen ohne nähere Erläuterung aufgeführten Tätigkeits- bzw. Berufsbezeichnungen. Die Vergütungsordnung entspricht damit nicht den an einen Tarifvertrag sonst zu stellenden allgemein üblichen Anforderungen an Rechtsklarheit und Rechts-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

sicherheit. Gleichwohl ist entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht ohne weiteres von der fehlenden Justitiabilität der VergO-WDR auszugehen. Weder die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe (Urteil des Senats vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 461/77 - [demnächst] AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk) noch das Fehlen konkreter Tätigkeitsmerkmale oder Tätigkeitsbeschreibungen stehen einer rechtlichen Anwendung entgegen, mögen sich daraus auch praktische Schwierigkeiten im Einzelfall ergeben. Rechtsstaatliche, verfassungsrechtliche oder tarifrechtliche Grundsätze werden dadurch jedenfalls nicht ohne weiteres verletzt. Die VergO-WDR enthält grundsätzlich justitiables, nach den allgemeinen Grundsätzen auslegungsfähiges und zur Anwendung auf den Einzelfall geeignetes Tarifrecht (Urteil des Senats vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 - [demnächst] AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; vgl. auch die unveröffentlichten Senatsurteile vom 27. Juni 1979 - 4 AZR 867/77 - und vom 11. Juli 1979 - 4 AZR 745/77 -, denen ähnliche tarifvertragliche Regelungen aus dem Medienbereich zugrunde lagen).

Das Landesarbeitsgericht geht im wesentlichen von den anerkannten Grundsätzen der Tarifauslegung aus (BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 119 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie; Urteil des Senats vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 - [demnächst] AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; Wiedemann-Stumpf, TVG 5. Aufl., § 1 Anm. 397 ff.). Es beachtet aber nicht genügend, daß die in der VergO-WDR verwendeten Tätigkeits- und Berufsbezeichnungen zwar ohne nähere erläuternde Angaben aufgeführt sind, sich aber in den einzelnen Vergütungsgruppen nicht wiederholen. So wird bezüglich des hier interessierenden Redakteurs unterschieden zwischen dem "Ersten Redakteur" in VergGr. I, dem "Redakteur mit besonderen Aufgaben" in VergGr. II (wonach der Kläger bezahlt werden will) und dem "Redakteur" schlechthin in VergGr. IV (wonach der Kläger zur Zeit bezahlt wird). Bei Zugrundelegung des allgemeinen und verkehrsüblichen Begriffs des Redakteurs erscheint es demnach bei dieser aus dem Tarifaufbau erkennbaren Differenzierung nicht gänzlich ausgeschlossen, schon daraus im Wege der Auslegung gewisse zur Rechtsanwendung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



geeignete Unterscheidungsmerkmale abzuleiten. Abgesehen davon läßt das Landesarbeitsgericht aber vor allem unberücksichtigt, daß es sich bei dem TV-WDR und der VergO-WDR um ein speziell auf den Medienbereich Rundfunk und Fernsehen ausgerichtetes Tarifwerk für eine einzelne, bestimmte Rundfunkanstalt handelt und die dort verwendeten Begriffe deshalb eine für Rundfunk oder Fernsehen in dieser Anstalt typische, spezifische Bedeutung haben können. Wie der Senat schon in seiner Entscheidung vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 - ([demnächst] AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk) unter Hinweis auf BAG AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV ausgeführt hat, könnten deshalb die Tarifvertragsparteien mit den von ihnen in der VergO-WDR verwendeten Begriffen ("Redakteur", "Redakteur mit besonderen Aufgaben" usw.) Dienstposten bezeichnet haben, die entsprechend der betrieblichen Ordnung bei dem Beklagten bestimmte und den Tarifschließenden wie den Tarifunterworfenen bekannte Tätigkeiten und Aufgaben zum Inhalt haben. Dafür sprechen nicht zuletzt, wie dem Senat in einer gem. § 293 ZPO verwertbaren Weise bekannt ist, die beim Beklagten erstellten Stellenausschreibungen und Tätigkeitsbeschreibungen in den Haushaltsplänen. Das Landesarbeitsgericht ist dem nicht nachgegangen, obwohl sich der Kläger ausdrücklich auf die im Betrieb des Beklagten herausgebildete Handhabung bei der "Eingruppierung" berufen und der Beklagte sogar eine einschlägige "interne Tätigkeitsbeschreibung" vorgelegt hat.

Das Landesarbeitsgericht wird daher der Frage nachgehen müssen, ob und welche Stellenausschreibungen und Tätigkeitsbeschreibungen bestehen und inwieweit diese Teil einer konkreten betrieblichen Ordnung bzw. einer verwaltungsmäßigen Übung und von den Tarifvertragsparteien zur Grundlage der VergO-WDR gemacht worden sind. Dabei wird das Landesarbeitsgericht zu berücksichtigen haben, daß die VergO-WDR im Jahre 1964 abgeschlossen worden ist und die Tarifvertragsparteien daher im Zweifel nur die seinerzeit bei Tarifabschluß bestehenden Stellenausschreibungen und Tätigkeitsbeschreibungen zur Grundlage ihrer tariflichen Regelung gemacht haben können. In späteren Haushaltsplänen erstellte Tätigkeits- und Stellenbeschreibungen können dagegen nur insoweit Beachtung finden, als sie mit der bisherigen Regelung überein-



- 7 -

stimmten oder durch eine nachfolgende neue tarifliche Regelung gedeckt sind. In seiner Entscheidung vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 - ([demnächst] AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk) hat der Senat bereits auch auf die Möglichkeit hingewiesen, daß die Tarifvertragsparteien zwar von der bei Tarifabschluß bestehenden betrieblichen Ordnung und den damaligen Tätigkeitsbeschreibungen ausgegangen sein könnten, diese aber für die Zukunft keineswegs festschreiben wollten. Es ist denkbar, daß die jeweilige betriebliche Ordnung und die in den Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsbezeichnungen jeweils mit dem sich aus den Haushaltsplänen, Tätigkeitsbeschreibungen oder Stellenausschreibungen ergebenden Inhalt den tariflichen Regelungen zugrunde gelegt werden sollten. Eine solche Regelung, mit der die VergO-WDR schneller den sich jeweils aus der technischen oder organisatorischen Entwicklung ergebenden Veränderungen angepaßt werden könnte, würde allerdings dem Arbeitgeber das Recht zur einseitigen Ausfüllung der in den Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsbezeichnungen einräumen. Davon, daß dies gewollt war, kann jedoch nicht ohne weiteres ausgegangen werden; ein dahingehender Wille der Tarifvertragsparteien, diese Befugnis dem Arbeitgeber allein einzuräumen, müßte ausdrücklich festgelegt oder doch zumindest zweifelsfrei erkennbar und feststellbar sein (vgl. einerseits BAG AP Nr. 10 zu § 611 BGB Croupier und andererseits BAG AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk).

Dem Landesarbeitsgericht ist im Ergebnis dagegen darin zu folgen, daß der Kläger auf die eingeklagte Vergütung weder einen unmittelbaren vertraglichen noch einen Anspruch aus einer Verletzung des dem Arbeitsvertragsrecht zugehörigen Gleichbehandlungsgrundsatzes hat.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung verbietet nicht die Begünstigung einzelner Arbeitnehmer, sondern nur die willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer aus sachfremden Gründen gegenüber anderen in vergleichbarer Lage befindlichen Arbeitnehmern (BAG AP Nrn. 34, 36, 38, 39 und 40 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Der Beklagte ist bei der Eingruppierung der Redakteure nach dem von ihm im Prozeß vorgelegten internen Schema (Stellenbeschreibung) verfahren und hat entsprechend



den darin aufgestellten Kriterien differenziert. Anhaltspunkte dafür, daß der Beklagte hierbei unsachlich oder gar willkürlich vorgegangen ist, sind selbst aus dem Sachvortrag des Klägers nicht ersichtlich. Es ist weder dargetan, daß der Kläger die Mitverantwortung für Sendebeiträge anderer Redaktionsmitglieder trägt noch daß er überwiegend besonders wichtige und umfangreiche Sendungen redigiert.

In der zunächst erfolgten Fortzahlung des ursprünglichen Honorars liegt keine vertragliche Vereinbarung, da nach den revisionsrechtlich nicht beanstandeten Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Parteien insoweit ohne rechtlichen Bindungswillen gehandelt haben. Auf § 612 Abs. 2 BGB kann der Anspruch des Klägers deshalb nicht gestützt werden, weil hier die tarifliche Vergütung die übliche Vergütung und diese vorliegend gerade im Streit ist (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 24 BAT).

Zur weiteren Sachaufklärung und zur Feststellung der Grundlagen bzw. des Inhalts der Tarifnorm, insbesondere der Tätigkeitsbezeichnungen "Redakteur", "Redakteur mit besonderen Aufgaben" und "Erster Redakteur", die anscheinend bei dem Beklagten feste und bekannte Begriffe darstellen, mußte daher nach alledem die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revisionsinstanz mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Röhsler
Hauk Engert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

